

## Verlust der Zulassung nach StVZO auf Grund einer Sichtfeldeinschränkung durch ein Anbaugerät

Ein Gutachten des TÜV Süd ergab, dass bei einem Kommunalschlepper der Anbau eines Seitenschlägermulchers auf Grund von gravierenden Sichtfeldeinschränkungen zum Verlust seiner Zulassung nach StVZO führen kann. Im konkreten Fall wurde der Anbau eines Seitenschlägermulchers vom Typ Agritec WAM GS 40-S-120 an einen Kommunalschlepper vom Typ Holder 202 untersucht. Das Gutachten wurde erstellt, nachdem mit dem Kommunalschlepper bei angebautem Seitenschlägermulcher beim Abbiegen ein Passanten angefahren wurde und der Passant auf Grund seiner Verletzungen verstarb.

Die im Gutachten untersuchte Kombination erfüllt weder die Anforderungen der Richtlinie 74/347/EWG noch die Anforderungen der im § 35b StVZO in Bezug genommenen Richtlinie zur Beurteilung des Sichtfelds selbstfahrender Arbeitsmaschinen. Zu berücksichtigen ist, dass in den Unterlagen zum Anbaugerät nicht deutlich darauf hingewiesen wird, dass diese Sichtfeldeinschränkung besteht und deshalb ein Fahrzeug mit angebautem Seitenschlegelmäher nicht am Straßenverkehr teilnehmen darf.

